

## Mitteilungsvorlage

---

### Drucksachen-Nr. 26-31/M/0003

Fachbereich Innere Verwaltung

Friedberg, den 07.04.2026

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	zur Kenntnis

**Titel:**

**Wahl der Stellvertreter/-innen der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (§ 57 Abs. 1 HGO)**

**Mitteilungstext:**

Da die HGO keine Regelung über die Reihenfolge enthält, ist grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit in der Stellvertretung auszugehen (VGH Kassel HessVGRspr. 1970, 74).

Die Legitimation der Stadtverordnetenversammlung zur Festlegung der Reihenfolge ergibt sich als Anhang aus dem Recht zur Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Zurzeit besteht folgende Friedberger Regelung. Die maximale Anzahl der Stellvertreter/-innen wurde nach der Hauptsatzung mit den im Parlament vertretenen Fraktionen festgelegt und i. V. mit der Geschäftsordnung (§ 11, Abs. 1, Satz 3 u. 4) wechseln sich die Fraktionen vierteljährlich ab. Die Reihenfolge erfolgt nach der Fraktionsstärke.

Durch das Wahlergebnis ergibt sich daher folgende Reihenfolge:

CDU, Grüne, SPD, FW, Die Linke und FDP.

Auf die Vorlage 26-31/V/0014 wird an dieser Stelle verwiesen.

Daher sollte die Reihenfolge nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, beschlossen werden!

Im Gegensatz zu einer namentlichen Festlegung hat dies den Vorteil, dass auch im Fall des Nachrückens nicht eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist, sondern die Nachrückerin oder der Nachrücker in die Rangfolge des oder der Ausscheidenden einrückt.

Scheidet während der Wahlperiode ein/e Stellvertreter/in aus, ist eine Neuwahl rechtlich nicht vorgesehen!

Gem. § 55 Abs. 4 HGO i. V. mit § 34 Abs. 1 KWG rückt vielmehr die/der nächste noch nicht berufene Bewerber/in des Wahlvorschlags an die Stelle des oder der Ausscheidenden.

Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt (§ 34 Abs. 1 S. 2 KWG), so dass sich die Zahl der Stellvertreter/innen vermindert!

Um dies zu vermeiden, sollten die Wahlvorschlagsträger eine ausreichende Zahl von Kandidaten/-innen auf ihren Wahlvorschlägen platzieren.

Gleiches gilt auch für eine ausreichende Zahl von Unterzeichner/innen der Wahlvorschläge, damit im Falle des Nachrückens gewährleistet ist, dass eine Veränderung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag herbeigeführt werden kann (§ 55 Abs. 4 S. 2 HGO).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt
Produkt		Kostenstelle	
Investitionsnummer		Sachkonto	
Einnahme oder Ertrag	€	Ausgabe oder Aufwendung	€
Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§100 HGO) Deckungsvorschlag		Friedberg (Hessen), den	
Haushaltsjahr		(Unterschrift FB Finanzen)	
Kostenstelle			
Sachkonto			
Produkt			
Investitionsnummer			

Kjetil Dahlhaus  
Bürgermeister

Heiko Bullmann  
Fachbereichsleitung